



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010  
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011  
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 456

Ergänzung um den § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015  
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016  
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 327

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016  
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitäts-  
kommission (ZSK) am 16.05.2018  
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 416

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und  
11.04.2018  
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitäts-  
kommission (ZSK) am 16.05.2018  
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 568

## Änderung in § 10

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 10.04.2019  
befürwortet in der 150. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitäts-  
kommission (ZSK) am 29.05.2019  
genehmigt in der 289. Sitzung des Präsidiums am 13.06.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 919

## INHALT:

---

§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Zweck der Prüfung .....	4
§ 3	Hochschulgrad .....	4
§ 4	Prüfungsausschuss .....	4
§ 5	Aufbau, und Gliederung des Studiums .....	4
§ 6	Regelung der Nebenfächer .....	5
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	6
§ 8	Bachelorarbeit .....	6
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	7
§ 10	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen .....	7
Anlage 1: Muster eines Studienverlaufsplans „Europäische Studien“ (B.A.) .....		8

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. <sup>3</sup>Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

## **§ 5 Aufbau, und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiengangs Europäische Studien beträgt 180 Leistungspunkte (LP). <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 92 LP, (Basisbereich 52 LP, Vertiefungsbereich 40 LP), einen freien Wahlbereich von 18 Leistungspunkten, den Praktikumsbereich (9 LP), der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Bachelorkolloquium (4 LP) sowie ein Nebenfach (45 LP).
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS <sup>1</sup>	LP <sup>2</sup>	LN <sup>3</sup>	SNW <sup>4</sup>	ER <sup>5</sup>
	<b>Basismodule</b>	<b>Pflicht</b>	<b>23</b>	<b>52</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	
SOZ-BES-EI	Basismodul Europäische Integration	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-WG	Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-PW	Basismodul Politikwissenschaft	ab 1. FS	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BQ-TA-ES	Techniken wiss. Arbeitens	1. FS Vorlesung/Tutorium	1	2	-	1	N
	<b>Vertiefungsmodule</b>	<b>Wahlpflicht (4 aus 5)</b>	<b>16</b>	<b>40</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	
SOZ-BES-IN	EU in der Innenperspektive	BES-EI bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-EW_v01	Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme	BES-WG bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-IS	EU im internationalen System	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-PS	Politische Systeme in Europa	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	<b>Praktikumsmodule</b>	<b>Pflicht</b>		<b>9</b>			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum 210 Std. (+ Infoveranstaltung zum Berufspraktikum optional)	In der Regel ab 3. FS		7	-	-	N
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	ab 3. FS (nach Absolvierung des Praktikums)	-	2	-	1	N
	<b>Modul: Freier Wahlbereich</b>		<b>8</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	N
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.	mindestens 1 LN					
	<b>Module zur Bachelorarbeit</b>		<b>2</b>	<b>16</b>			
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mind. 120 LP bei Anmeldung		12	-		Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 5. FS; inkl. Exposé	2	4	-	1	N
<b>Nebenfach</b>				<b>45</b>			Ja
<b>Insgesamt</b>	<i>(Alle LN und SNW plus Nachweise aus dem Nebenfach)</i>			<b>180</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	

## § 6 Regelung der Nebenfächer

- (1) Aus der Liste der nachfolgend genannten Nebenfächer wählt die/der Studierende ein Nebenfach mit einem Umfang (Workload) von 45 LP:
- Anglistik
  - Geographie
  - Germanistik
  - Geschichte
  - Erziehungswissenschaft

<sup>1</sup> Semesterwochenstunden (Kontaktzeit)

<sup>2</sup> Leistungspunkte

<sup>3</sup> Leistungsnachweis

<sup>4</sup> Studiennachweis

<sup>5</sup> Endnotenrelevant

- Rechtswissenschaften
- Romanistik
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre

## § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, und wer in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 8 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 3) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Arbeit kann in Absprache mit der/dem Lehrende/n in Englisch geschrieben werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## **§ 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,67 und die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Nebenfach mit 0,33 gewichtet. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs aus.

## **§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befanden, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2021/22 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.

## Studienverlaufsplan „Europäische Studien“ (B.A.)

Sem.	Basis (Pflicht) 52 LP						Nebenfach (45 LP)	SOZ-B-PB: Berufspraktikum (7 LP) SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP) (davon 1 LN)
	<b>SOZ-BQ-TA-ES:</b> <i>Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</i> (2 LP)	<b>SOZ-BES-EI:</b> <i>Basismodul Europäische Integration</i> (10 LP)	<b>SOZ-BES-WG:</b> <i>Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft</i> (10 LP)	<b>SOZ-BES-PW:</b> <i>Basismodul Politikwissenschaft</i> (in 2 LV ist ein LN zu erbringen) (20 LP)		<b>SOZ-M1-BK v01</b> <i>Basismodul Methoden emp. Sozialforschung</i> (10 LP)			
1. (WS)	VL: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 2 LP	VL: Einführung in das politische System der EU 4 LP	VL: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur 4 LP	VL: Macht und Herrschaft 4/6LP	VL: Regierungssystem der BRD 4/6LP	VL: Einführung in die Methoden der empirische Sozialforschung 2 LP			
2. (SoSe)		S: Geschichte und Einführung in Theorien europäische Integration 6 LP	S: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa 6 LP	VL: Einführung in die internationalen Beziehungen 6/4LP	VL: Theorien und Methoden der Vergl. Politikwissenschaft 6/4 LP	VL: Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 LP VL: Einführung qualitative Methoden 4 LP			
	Vertiefung 40 LP								
	<b>SOZ-BES-IN</b> <i>Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive</i> (10 LP)	<b>SOZ-BES-EW_v01:</b> <i>Vertiefungsmodul: Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme</i> (10 LP)	<b>SOZ-BES-IS</b> <i>Vertiefungsmodul: EU im internationalen System</i> (10 LP)		<b>SOZ-BES-PS</b> <i>Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa</i> (10 LP)				
3. (WS)	S: Policy Making in der EU I 6/4 LP	S: Sozial- und Wirtschaftssysteme in Europa I 6/4 LP	S: EU im internationalen System I 6/4 LP		S: Europäische Regierungssysteme 6/4 LP				
4. (SoSe)	S: Policy Making in der EU II (mit Exkursion) 4/6 LP	S: Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa II 4/6 LP	S: EU im internationalen System II 4/6 LP		S: Aktuelle Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft 4/6 LP				
5. (WS)	<b>SOZ-BQ-KO:</b> Kolloquium Bachelorarbeit (4LP)								
6. (SoSe)	<b>SOZ-BAR:</b> Bachelorarbeit (12 LP)								